- 113. 1. Maßgebender Zeitpunkt für das Vorhandensein des Beschwerdeobjektes in der Revisionsinstanz. Erledigung der Hauptsache vor Einlegung der Revision.

 C.B.O. & 4. 94. 508.
- 2. Anshebung des Arrestvollzuges durch Beschluß des Arrestgerichtes auf Antrag des Arrestlägers. Ist zur Wirksamkeit dieses Beschlusses bessen Zustellung an den Arrestbeklagten, den Arrestdritten und den Zwischenkläger ersorderlich?

C.B.D. §§. 690. 742. 745. 804—808. 524.

III. Civilsenat. Urt. v. 2. Februar 1886 i. S. M. (Kl.) w. die Firma Sp. & Co. (Bekl.) Rep. III. 220/85.

- I. Landgericht Wiesbaden.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

Der Bortier des Gafthofes "Zum grünen Baum" in W. hat in ber Zeit vom 11. März bis 2. Juli 1884 eine Anzahl Pretiosen bei bem bortigen städtischen Leihhause für verschiedene Darleben im Gesamt= betrage von 13 743 M verpfändet und dafür auf den Inhaber lautende Pfandscheine erhalten. Unter der Behauptung, daß jene Pretiosen Eigentum des Herzogin v. B. seien und diese ihr wechselmäßig einen Betrag von 39 400 M verschulbe, hat die Firma Sp. & Co. zu W., nachdem sie durch amtsgerichtliche Verfügung vom 16. September 1884 den dinglichen Arrest gegen die genannte Herzogin erwirkt hatte, durch Umtsgerichtsbeschluß vom 18. besselben Monates den der Schuldnerin angeblich zustehenden Anspruch auf Herausgabe der Schmucksachen auf Grund bes &. 746 C.B.D. bei bem ftäbtischen Leihause pfänden laffen. Der jetige Kläger behauptet nun, daß er redlicher Erwerber und Sigen= tümer der Bfandscheine sei und von der Leihhausverwaltung vergeblich die Herausgabe der Pfandobiekte verlangt habe; er hat gegen die Firma Sp. & Co. Zwischenklage erhoben und beantragt:

"die Beklagte zu verurteilen, in die Aufhebung der von ihr in den fraglichen Anspruch gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung ihm, dem Kläger, gegenüber, sowie in die Freigebung der Pfänder ein zuwilligen".

Diese Klage ist in beiden Vorinstanzen als unbegründet abgewiesen worden.

Gegen das Berufungsurteil hat Aläger Revision eingelegt.

Beklagte beantragte mit bezug auf einen dem Gegner zugestellten Schriftsat vom 2. Dezember 1885 die Revision als unzulässig zu verwersen, aussührend, daß auf ihren Antrag der in der Arrestsache gegen die Herzogin v. B. unterm 16. und 18. September 1884 ergangene Arrest und Psandbesehl bereits am 15. Mai 1885 aufgehoben, der Anspruch des Revisionsklägers mithin vor der am 21. Juni 1885 ersolgten Zustellung der Revisionsschrift, ja sogar noch vor der am 23. Mai 1885 geschehenen Zustellung des Berusungsurteiles, in der Hauptsache erledigt worden sei.

Aus den im Berufungsurteile angezogenen Vorakten des Amts= gerichtes zu W. in Sachen der Firma Sp. & Co. gegen die Herzogin v. B. wurde festgeftellt, daß jene Firma in der That schon am 4. Mai 1885 einen Antrag auf Aussehung des unterm 18. September 1884 angelegten Arrestes mit der Begründung eingereicht hatte, es sei die Forderung, wegen welcher der Arrest vollzogen worden, seitens der Schuldnerin bezahlt, daß hieran die Bitte geknüpft war: "die Bürgermeisterei und die städtische Leihausverwaltung von der Ausscheing des Arrestes zu benachrichtigen", und daß demnächst durch einen der Antragstellerin am 21. desselben Monates zugestellten Amtsgerichtsbeschluß vom 15. Mai 1885 sowohl der Beschluß vom 16., als auch der vom 18. September 1884 ausgehoben worden ist.

Der Vertreter des Klägers beantragte, den Einwand der Unzulässigsteit der Revision zurückzuweisen. Er hob hervor, daß er von der Aufshebung des Arrestes und Arrestvollzuges erst am 13. Dezember 1885, also lange nach Einlegung der Revision, durch Zustellung des vorserwähnten Schriftsates in Kenntnis gesetzt worden sei, und diese Aufshebung nach den Vorschriften der C.P.O. dem Kläger gegenüber nur mit der ordnungsmäßigen Zustellung an diesen rechtliche Wirksamkeit erlange.

Dem Antrage der Revisionsbeklagten wurde stattgegeben.

Aus ben Gründen:

"Nach &. 508 C.P.O. fommen bei der Feststellung des Wertes des Beschwerbegegenstandes in der Revisionsinstanz die Vorschriften der §§. 3 bis 9 zur Anwendung. Nach §. 4 entscheidet zwar für die Wertsbestimmung der Zeitpunkt der Erhebung der Rlage;¹ allein diese Bestimmung unterliegt einer doppelten Beschränkung. Sie ist unanwendbar, wenn sich im Laufe des Prozesses nicht sowohl der Wert des Streitgegenstandes als dieser selbst ändert, und für die Revisionsinstanz kommt es der Regel nach auf das Vorhandensein des Beschwerdesobjektes zur Zeit der Einlegung der Revisionskläger vor diesem Zeitpunkte in der Hauptsache freiwillig klaglos gestellt, so erledigt sich damit der Prozes dis auf den Kostenpunkt, wegen dessen allein nach §. 94 C.P.O. ein Rechtsmittel nicht verfolgt werden kann.

Im vorliegenden Falle hat Revisionskläger durch die von der Revisionsbeklagten erwirkte, mittels Amtsgerichtsbeschlusses vom 15. Mai 1885 verfügte Aushebung der angesochtenen Arrest= und Pfand=

¹ Abweichend oben Nr. 17 S. 75.

befehle vom 16. und 18. September 1884 alles erreicht, was er in der Hauptsache durch ein etwaiges abänderndes Erkentnis der Revisionsinstanz erreichen könnte. Iener Beschluß ist unbestritten schon am 21. Mai 1885 der Antragstellerin ordnungsmäßig zugestellt worden, während die Einlegung der Revision gegen das am 23. Mai 1885 zugestellte Berusungsurteil am 21. Juni 1885 erfolgte.

Die Revision mußte bemgemäß als unzuläffig verworfen werben. Dieses Ergebnis allein entspricht der Sachlage. Bei Zulaffung der Revision sind drei Fälle möglich. Entweder wird das Rechtsmittel als unbegründet zurückgewiesen oder die Sache zur anderweiten Berhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurüchverwiesen oder der Revision in vollem Umfange stattgegeben und die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt. Im ersten Falle muß Kläger zwar die Brozeffosten tragen, fann aber bemungeachtet über ben Streitgegenftand frei verfügen. Im zweiten Kalle fteht der Einlösung der Bfandobiekte gleichfalls nichts entgegen, obwohl der Prozeß fortdauert; es wird aber nur noch um die entstandenen Prozektosten unter Aufwendung neuer geftritten. Im britten Falle endlich fann eine Lollftreckung bes obsieglichen Erkenntniffes in der Hauptsache von dem Kläger mit Erfolg nicht beantragt werden, weil das, was mit der Zwangsvollstreckung erlangt werben soll, bereits vor Erlaß des Revisionsurteiles eingetreten ift. Bervorzuheben ift hierbei, daß ber Kläger keinen accessorischen Schabens= ersatzanspruch geltend gemacht, sondern sich auf den Antrag beschränkt hat, die Beklagte zur Freigebung ber Pfander zu verurteilen. Es kann baher unentschieden bleiben, ob, wenn Rläger Erfat bes burch ben Arreftschlag verurfachten Schabens verlangt hatte, burch ben Amtsgerichtsbeschluß vom 15. Mai 1885 der Brozeß für die Revisions= instanz als erledigt anzusehen wäre.

Mit Unrecht wendet der Revisionskläger ein, daß die Auschebung der Zwangsvollstreckung nicht ihm gegenüber erfolgt, und daß insebesondere zur Wirksamkeit jenes Beschlusses dessen ordnungsmäßige Zustellung an die Beteiligten — die frühere Arrestbeklagte, die städtische Leihhausverwaltung und den Zwischenkläger — vor Einesegung des Rechtsmittels der Revision erforderlich gewesen sei. Denn die Arrestpfändung war durch die schon vor dem 4. Mai 1885 erfolgte Befriedigung der jezigen Beklagten wegen der im Arrestversahren geltend gemachten Forderung materiell und durch der auf Antrag der Arreste

klägerin ergangenen Antisgerichtsbeschluß vom 15. Mai 1885 auch formell allen Beteiligten gegenüber aufgehoben.

Die Civilprozekordnung enthält keine allgemeinen Vorschriften über die Voraussetzungen der Aufhebung eines dinglichen Arrestes oder einer auf Grund besfelben angeordneten Arreftpfändung. Die &8. 804-807 regeln nur die Aufhebung einer Arrestanordnung auf Antrag des Arrest= beklagten in den dort vorgesehenen Fällen. Um ein auf Grund dieser Bestimmungen erlassenes Endurteil handelt es sich hier überhaubt nicht: der gegen die Arrestbeklagte verhängte dingliche Arrest konnte bestehen bleiben, wenn nur der durch Amtsgerichtsbeschluß vom 18. September 1884 angeordnete Arrestvollzug hinwegfiel. Auf die Aufhebung des letteren bezieht sich der &. 813; dieser trifft aber nur den besonderen Fall, wenn der Arrestbeklagte die Zurücknahme des vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung bes im Arrestbefehle festgestellten Gelbbetrages burch Beschluß des Vollstreckungsgerichtes verlangt. Die &. 742. 745, welche gemäß &. 808 herangezogen werden könnten, lassen bei ber Beitreibung von Forderungen, welche dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen worden sind, und bei der Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe ober Leiftung forperlicher Sachen zum Gegenstande haben, einen Berzicht bes Gläubigers auf die durch Pfandung und Überweifung erworbenen Rechte, unbeschadet seines Anspruches, zu. Dieser Verzicht hat durch Auftellung einer Erklärung des Gläubigers an den Schuldner und (instruktionell) an den Drittschuldner zu erfolgen. Der Grund dieser Bestimmung beruht darin, daß der Gläubiger durch die Überweisung der erwähnten Ansprüche zur Einziehung oder Geltendmachung noch nicht befriedigt ist, berselbe also wie bei jeder Zwangsvollstreckung zu einer anderen Art der Erekution übergehen kann, mit Vorbehalt der nach &. 87 C.B.D. zu entscheibenden Frage, welche Partei die Kosten ber zurückgenommenen Awangsvollstreckung zu tragen habe. Auch ein berartiger Fall liegt hier nicht vor. Die ehemalige Arrestklägerin ift burch Bahlung ihrer Forberung feitens ber Arreftbeklagten befriedigt worden; damit hörte das durch den Arrestvollzug erworbene Pfandrecht, das nach gemeinem Rechte nur als ein Accessorium der Forderung erscheint, von selbst auf, und es blieb für die Entsagung auf ienes Afandrecht kein Raum.

Die Einrede der Zahlung konnte nur die ehemalige Arrestbeklagte zum Zwecke der Beseitigung der Arrestanordnung und des Arrestvolls zuges im prozesordnungsmäßigen Wege geltend machen; es stand aber auch nichts entgegen, daß der Arrestkläger selber dem Vollstreckungs=gerichte von der erfolgten Befriedigung Anzeige machte und dieses sofort die Ausbedung des Arrestes versügte. Und, da dieser Beschluß nicht auf Grund mündlicher Verhandlung erging, so genügte es, wenn das Vollstreckungsgericht denselben nur dem Antragsteller von Amts wegen zustellen ließ und diesem (stillschweigends) anheimgab, die übrigen Beteiligten auf die geeignete Weise von der Aushebung des Arrestverssahrens in Kenntnis zu sehen. Versäumte der Arrestsläger diese Benachrichtigung, so machte er sich unter Umständen kosten= und schadens=ersappslichtig, die rechtliche Wirksamteit des Beschlusses vom 15. Mai 1885 wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

Eine Zustellung des den angelegten Arrest aufhebenden Beschlusses an den Drittschuldner (Arrestdritten) ist nicht einmal im Falle des Verzichtes des Gläubigers auf die aus der Pfändung erworbenen Rechte, umsoweniger also im Falle der Befriedigung des letzteren, erforderlich.

Der Zwischenkläger aber, welcher auf Grund des §. 690 C.P.D. Widerspruchsklage gegen die Arrestanlage bezw. Zwangsvollstreckung bei dem örtlich und sachlich zuständigen Gerichte erhoben hat, vermag keine weitergehenden Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, als der Schuldnerin und Arrestbeklagten selber zustanden. Ihm lag es ob, nicht bloß sein die Veräußerung der Pfandobjekte hinderndes Recht darzuthun, sondern auch die ihm zum Behuse der Aushebung der ansgeordneten Vollstreckungsmaßregeln zustehenden Einwendungen gemäß §. 690 Abs. 3 a. a. D. zur Geltung zu bringen. Daß er vor Sinslegung der Revision von der ersolgten Befriedigung der Zwischensbeklagten überhaupt keine Kenntnis erlangt habe, hat übrigens der Zwischenkläger nicht behauptet; es ist deshalb auch nicht zu untersuchen, ob der Mangel einer rechtzeitigen Benachrichtigung des Zwischenklägers von der Erlöschung der Forderung abseiten der übrigen Beteiligten auf die Zulässische der Revision von Einfluß wäre.

Der Geltendmachung der Einrede der Unzulässigteit der Revision steht endlich der in §. 524 C.B.D. angeordnete Ausschluß neuen Borsbringens in der Revisionsinstanz nicht entgegen; denn diese Borschrift bezieht sich nicht auf solche Thatsachen, welche die Zulässigteit des

Rechtsmittels der Nevision, insbesondere das Vorhandensein der Revisionsesumme oder eines die Hauptsache betreffenden Beschwerdeobjektes zum: Gegenstande haben."